

Erklärung zur Beherbergungsteuer für Übernachtungen in Trier



An die
Stadtverwaltung Trier
Zentrale Finanzen
Abt. Kommunale Abgaben 20/2
Hindenburgstraße 3

Telefon: 0651 / 718-1229
Telefax: 0651 / 718-1228
E-Mail: Beherbergungsteuer@trier.de

54290 Trier

Vertragsgegenstand
5.0110. _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Die Steuererklärung erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 und 2 der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer für Übernachtungen in der Stadt Trier (BehStS) in der jeweils gültigen Fassung.

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebs bzw. des Betreibers

Beherbergungsbetrieb bzw. Betreiber/in			Telefonnummer*
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	E-Mail*

* freiwillige Angabe

Erhebungszeitraum

Kalenderjahr 20 ____ 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Beherbergungen	Anzahl der Übernachtungen:
1	Alle Übernachtungen für das oben angegebene Quartal (§ 7 Abs. 1 BehStS)	
2	abzüglich Beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen (§ 2 Abs. 3, 4 und 5 BehStS) Die Nachweise sind dieser Erklärung beizufügen (§ 7 Abs. 2 BehStS) oder vom Betrieb zu dokumentieren (§ 2 Abs. 5 BehStS).	
3	abzüglich Steuerfreie Übernachtungen Mehr als 7 zusammenhängende Übernachtungen (§ 4 Abs. 2 BehStS)	
4	Ergibt die Bemessungsgrundlage Summe der privaten entgeltlichen Übernachtungen	Anzahl
	Summe aller von den Gästen aufgewendeten Beträge für private entgeltliche Übernachtungen, einschließlich der Mehrwertsteuer ohne Nebenleistungen wie. z.B. Verpflegung, Parkplatz oder Sonstiges (§ 2 Abs. 1 BehStS)	In Euro _____ €

Die Übernachtung bezieht sich immer auf den Gast pro Nacht - nicht auf die Zimmer

Die Erklärung zur Beherbergungsteuer für Übernachtungen in Trier ist verpflichtend, bis zum 10. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort und Datum

Unterschrift